

die den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben obliegen. So sollen die Leiter der Betriebe die Kommissionshändler politisch und fachlich anleiten und sie für den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung gewinnen. Erfahrungen sollen regelmäßig ausgetauscht und verallgemeinert werden. Die Kommissionshändler sind in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen und sie, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die sonst Beschäftigten sind für die weitere Qualifizierung zu gewinnen. Diese Personen sollen auch am betrieblichen Geschehen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe teilnehmen (§§ 14, 15 KommissionshandelsVO).

Die Verantwortung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe für die Planung und Leitung des Kommissionshandels folgt sowohl staatsrechtlichen als auch zivilrechtlichen Gesichtspunkten. Obgleich von einer komplexen Gesamtverantwortung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes auszugehen ist, decken sich die staats- und zivilrechtlichen Bereiche, in denen sich diese Verantwortung realisiert, nur zum Teil. Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung üben die Kontrolle darüber aus, daß die in der Verordnung festgelegten Grundsätze beim Abschluß und bei Durchführung der Kommissionshandelsverträge eingehalten werden. In diesem Zusammenhang nehmen sie Rechenschaftslegungen der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe in ihrer Funktion als Vertragspartner der Kommissionshändler entgegen (§ 13 Abs. 3).

Im zivilrechtlichen Bereich der Verantwortung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind die Kommissionshändler und die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe verpflichtet, sich gegenseitig bei der Durchführung der sich aus dem Kommissionshandelsvertrag ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Sie sind für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich. Soweit danach nichts anderes festgelegt ist, werden sie von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn sie nachweisen, daß die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung durch Umstände bedingt ist, die sie nicht abwenden konnten (§ 11).

Die Hauptpflichten, auf die sich die Verantwortlichkeit der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe insoweit bezieht, bestehen darin, den Kommissionshändlern eine Erstausrüstung an Kommissionsware zu übergeben, ihnen die Möglichkeit des weiteren selbständigen Wareneinkaufs zu sichern, die Provision vereinbarungsgemäß zu zahlen und die fixen Kosten ihrer Handlungstätigkeit ordnungsgemäß zu erstatten. Verletzt der sozialistische Einzelhandelsbetrieb dagegen z. B. seine Verpflichtung, für den Kommissionshändler Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung zu schaffen, so tritt dadurch keine materielle Verantwortlichkeit des sozialistischen Einzelhandelsbetriebs ein.

Die Gliederung der Verordnung gibt einen allgemeinen Maßstab für die Abgrenzung des Bereichs der Pflichten, in dem die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe nach zivilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben. Für die Verletzung der in Abschnitt III enthaltenen Verpflichtungen besteht zunächst ausschließlich die staatsrechtliche Verantwortung des Leiters des Betriebs gegenüber dem örtlichen Staatsorgan des Kreises. Nur soweit bestimmte Verpflichtungen aus diesem Abschnitt auch in Abschnitt II aufgeführt sind, werden sie auch Gegenstand des Zivilrechtsverhältnisses zwischen Betrieb und Kommissionshändler. Das soll am Beispiel der Planung deutlich gemacht werden.

Die Verantwortung der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe für die Planung des Kommissionshandels — und damit auch für seine Planerfüllung — ist allgemein in Abschnitt III enthalten. Sie kommt

aber auch in Abschnitt II differenziert und modifiziert zum Ausdruck. Danach vereinbaren die Betriebe mit den Kommissionshändlern die Höhe des Warenumsatzes, das zu führende Sortiment und die dafür notwendige durchschnittliche Bestandshöhe. Wird der vereinbarte Umsatz nicht erreicht und damit ein geringeres Einkommen aus der Provision erzielt als angenommen wurde, so führt das allein noch nicht zur materiellen Verantwortlichkeit des Betriebs, da dieser die Erfüllung des geplanten Umsatzes nicht garantieren kann. Die Vereinbarung über den Umsatz hat für beide Partner nur Rahmencharakter. Erst wenn durch konkrete Pflichtverletzungen des sozialistischen Einzelhandelsbetriebs der geplante Umsatz nicht erreicht wurde, kann festgestellt werden, ob der Betrieb materiell verantwortlich ist. Andererseits kann auch der sozialistische Einzelhandelsbetrieb aus einer bloßen Nichterfüllung des vereinbarten Umsatzes noch keine Schadenersatzforderungen gegen den Kommissionshändler erheben.

Meines Erachtens kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, daß die in Abschnitt III angeführten Pflichten der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe nur gegenüber den örtlichen Staatsorganen und nicht auch gegenüber den Kommissionshändlern selbst bestehen, zumal sie sich auf deren Förderung beziehen. Zu einer solchen Auffassung könnte man eventuell kommen, weil die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zur Rechenschaftslegung gegenüber den örtlichen Organen verpflichtet sind. Wie alle Werktätigen sind auch die Kommissionshändler berechtigt, mitzuplanen, mitzuarbeiten und mitzuregieren. Diese staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Festlegung entsprechender Pflichten der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zur Einbeziehung der Kommissionshändler in Abschnitt III ausgestaltet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Ware-Geld-Beziehungen, aber auch darüber hinaus, als wirtschaftsleitende Organe auftreten und gegenüber dem Kommissionshandel wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Aufgaben des sozialistischen Staates zu erfüllen haben. Das gilt in gleichem Maße für Konsumgenossenschaften, wenn sie Partner von Kommissionshändlern sind.

Die Verantwortung der Kommissionshändler für die Lösung der Versorgungsaufgaben

Die den Kommissionshändlern obliegenden Versorgungsaufgaben können vor allem dadurch realisiert werden, daß die örtlichen Staatsorgane und die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe alle Voraussetzungen schaffen, die es den Kommissionshändlern ermöglichen, ihre schöpferische Initiative zu entfalten, ihre fachlichen Kenntnisse voll einzusetzen und ihre Verkaufskapazitäten noch besser als bisher zu nutzen. Darüber hinaus gilt es, die Initiative der Kommissionshändler in gesellschaftlich nützliche Bahnen zu lenken und sie zu unterstützen, konkrete Möglichkeiten für die Lösung der Aufgaben zu finden.

Aus diesen Aufgaben, die die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften sowie die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zu erfüllen haben, ergeben sich gleichzeitig auch gesellschaftlich-moralische Pflichten der Kommissionshändler. Sind z. B. die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe rechtlich verpflichtet, den Kommissionshändlern die weitere Qualifizierung zu ermöglichen, so entsteht damit auch deren gesellschaftlich-moralische Pflicht, von